

dasselbe Concil abgeurtheilt wurde. Wie wir aus einer im Zusammenhang hiermit erlassenen Novelle Egicas (II, 5, 19) erfahren, die ausdrücklich auf jenes 'detectum facinus' Bezug nimmt, machten sich die Verschwörer den von Ervig bestätigten Canon 2 des XIII. Concils, der dem geistlichen und weltlichen Adel eine gewisse Unverletzlichkeit gab, zu Nutze. Jenen Canon aufzuheben vermochte Egica nicht; aber er suchte seinen schlimmsten Wirkungen vorzubeugen, indem er nicht nur jene strenge Bestrafung des Hochverraths androhen liess, sondern in der erwähnten Novelle auch jede eidliche Verpflichtung einer Person gegen eine andere ausser dem Treueide für den König und den in Processen zu schwörenden Eiden (*citra fidem regiam vel propria caussarum negotia*) als Verschwörung qualifizierte und als solche mit den Strafen des Hochverraths bedrohte.

Macht sich in diesen Bestimmungen der Novelle, des Tomus und des Canon bereits eine gewisse Reaktion Egicas gegen einen gesetzgeberischen Akt seines Vorgängers bemerkbar, so tritt diese unverkennbar in der vierten Proposition des Tomus hervor. Zugleich erfahren wir hier von weiteren Absichten des Königs in Bezug auf die Gesetzgebung: 'Cuncta vero, quae in canonibus vel legum edictis depravata consistunt aut ex superfluo vel indebito coniuncta fore patescunt, accommodante serenitatis nostrae consensu in meridiem lucidae veritatis reducite, illis procul dubio legum sententiis reservatis, quae ex tempore divinae memoriae praecessoris nostri domini Chindasvinti regis usque ad tempus domini Wambanis principis ex ratione depromptae ad sinceram iustitiam vel negotiorum sufficientiam pertinere noscuntur'.

Das ist eine Aufforderung an das Concil, die gesamte Gesetzgebung, sowohl die canones als die legum edicta, zu revidieren. Wird dabei bestimmt, dass die von Chindasvind bis Wamba erlassenen Gesetze, die als vortrefflich gerühmt werden, unberührt bleiben sollen, so ist damit deutlich auf Ervigs Gesetzgebung als der Revision und Verbesserung bedürftig hingewiesen.

Wir haben denn auch ausser der schon erwähnten Novelle (II, 5, 19) noch ein paar andere Gesetze Egicas, welche dieser Tendenz entsprechen. In dem bei Walter unter den Supplementen zur Lex Vis. auf S. 664 gedruckten Gesetze *Divalis est* polemisiert Egica gegen Ervigs Gesetz IV, 2, 7 und hebt die dort angeordnete Beschränkung der Einwendungen gegen vorgebrachte Zeugen auf